

#3

Umweltstrafrecht

Viele menschliche Verhaltensweisen schädigen die Umwelt. Einige sind deswegen verboten. Wer diese Verbote ignoriert, begeht mindestens eine Ordnungswidrigkeit, in manchen Fällen aber auch eine Straftat. Was der Unterschied ist, warum eine behördliche Genehmigung vor Strafe schützen kann und welche Vorschläge es gibt, das geltende Umweltstrafrecht zu verbessern, erklärt dieses Paper.

Was ist Umweltstrafrecht?

Berührungspunkte zum Umweltstrafrecht haben die meisten Menschen vermutlich nur durch Justiz-Thriller. Wer schaut nicht gerne dabei zu, wie eine idealistische Anwältin den bösen Großkonzern entlarvt, der seine Abfälle im städtischen See entsorgt?! Nach etwa 90 Minuten ist die Sache dann aufgeklärt und der CEO muss für den angerichteten Umweltschaden geradestehen. Ganz so einfach ist das in der echten Welt aber oft nicht.

Dabei sind Umweltdelikte nicht zu unterschätzen. Eine [Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen](#) aus dem Jahr 2018 stellt Umweltkriminalität global als den viertgrößten Bereich krimineller Aktivitäten heraus. Zwar sind solche Zahlen mit Vorsicht zu genießen, denn sie werden von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst, aber dass Umweltzerstörung in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß stattfindet, kann wohl keiner leugnen. Das Umweltstrafrecht reagiert darauf, indem es bestimmte, besonders umweltschädigende Verhaltensweisen von Menschen unter Strafe stellt.

Grundlagen des aktuellen Umweltstrafrechts

Sinn und Zweck

Im Strafrecht wird eine Strafe für ein bestimmtes unerwünschtes Verhalten vorgesehen. Im deutschen Recht sind das insbesondere die Freiheits- und die Geldstrafe. Für den Umweltschutz könnte das Strafrecht daher ein Instrument sein, um von umweltschädigendem Verhalten abzuschrecken. Ob das Strafrecht insgesamt so eine abschreckende Wirkung überhaupt entfaltet, ist empirisch allerdings bisher nicht abschließend geklärt. Ein weiterer Effekt davon, dass ein Verhalten unter Strafe gestellt wird, ist die moralische Missbilligung. So hat der Gesetzgeber 1980 Umweltstraftaten erstmals ins Strafgesetzbuch aufgenommen, mit der [Begründung](#) „den sozialschädlichen Charakter solcher Taten verstärkt ins Bewußtsein der Allgemeinheit“ zu bringen.

Rechtlicher Rahmen

International:

Strafverfolgung ist in der Regel Sache der nationalen Behörden und Gerichte, Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, ENMOD-Konvention

EU:

Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Deutschland:

29. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, einzelne Vorschriften in anderen Gesetzen

Regelungsüberblick

Damit jemand durch ein Gericht eine Strafe erhalten kann, muss eine Strafnorm durch die Person verletzt werden. Es muss also ein Gesetz existieren, welches das in Frage stehende Verhalten mit einer Strafe bedroht. Für umweltschädliches Verhalten ist im Wesentlichen der 29. Abschnitts des **Strafgesetzbuches** (StGB), also die §§ 324-330d StGB, relevant. Dieser trägt den Titel „Straftaten gegen die Umwelt“. Aber nicht nur das Strafgesetzbuch, sondern auch andere Gesetze, zum Beispiel das **Tierschutzgesetz** (TierSchG) und das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG), enthalten Straftatbestände, durch die die Umwelt geschützt werden soll. Dabei wird immer ein Verhalten beschrieben, das verboten ist (Tatbestand) und für den Fall, dass jemand sich doch so verhält, ein Strafraum festgelegt (Rechtsfolge). Wer also ein Gewässer unbefugt verschmutzt (§ 324 Absatz 1 StGB), ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet (§ 17 Nr. 1 TierSchG) oder zum Beispiel einen Gelbwangen-Kakadu verkauft (§ 71 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m Anhang A der **Verordnung (EG) Nr. 338/97** über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) kann bestraft werden. Wie die Strafe dann konkret aussieht, legt das Gericht fest, das über den Einzelfall entscheidet.

Straftaten vs. Ordnungswidrigkeiten

Neben Straftaten kennt das deutsche Recht noch Ordnungswidrigkeiten. Bei beiden wird rechtswidriges Verhalten sanktioniert, durch die Unterteilung kann jedoch zwischen schwerwiegenden und leichteren Verstößen unterschieden werden. Bei Ordnungswidrigkeiten handelt es sich um im Alltag in großer Zahl vorkommende Gesetzesverletzungen, die der Gesetzgeber aufgrund ihres geringeren Unrechtsgehalts nicht als strafbedürftig erachtet. Beispiele sind insbesondere verkehrrechtliche Verstöße, aber auch Verstöße gegen den Umweltschutz. Eine Ordnungswidrigkeit wird im Regelfall mit einer Verwarnung oder Geldbuße geahndet (§ 1 Abs. 1 **Ordnungswidrigkeitengesetz**, OWiG). Der große Unterschied zu Straftaten ist also die vorgesehene Rechtsfolge. Das bedeutet auch, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht zu einer Vorbestrafung führt.

Der Unterschied zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zeigt sich nicht nur in der Strafe, sondern auch in der Verfolgung. Während die Staatsanwaltschaft und Polizei bei einer Straftat grundsätzlich zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet sind (§§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 **Strafprozessordnung**, StPO), liegt die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit im Ermessen der Ordnungsbehörde beziehungsweise Polizei (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Die Unterscheidung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wirkt sich im Umweltrecht insoweit aus, dass ein Großteil der Verstöße gegen Umweltgesetze lediglich Ordnungswidrigkeiten darstellen und dementsprechend „nur“ mit Bußgeldern geahndet werden. Dies entspricht dem Grundsatz unseres Rechtssystems, dass das Strafrecht als „ultima ratio“, also letztes Mittel, sieht. Die verschiedenen Umweltordnungswidrigkeiten finden sich in verschiedenen Umweltgesetzen; zum Beispiel in § 62 Abs. 1 Nr. 1 **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG), § 103 **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG), § 69 BNatSchG oder § 69 **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (KrWG). Vorteilhaft hieran ist, dass Bußgelder nicht nur natürlichen Personen auferlegt werden können, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch Unternehmen.

Überblick: In welchen Gesetzen finden sich Umweltdelikte?

§§ 324 - 330d Strafgesetzbuch (StGB)

§§ 18a, 18b Abfallverbringungsgesetz (ABfVerbrG)

§§ 71 und 71a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 17 Tierschutzgesetz (TierSchG)

§§ 38, 38a Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 69 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Strafverfahren

Damit aber ein Fall überhaupt vor einem Gericht landet, muss erst ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Dabei ermittelt die Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Polizei, um herauszufinden, was überhaupt vorgefallen ist. Hierfür müssen die Behörden davon Kenntnis erhalten, dass überhaupt Anlass für Ermittlungen besteht. Das passiert in der Regel durch eine Anzeige oder durch polizeiliche Kontrollen. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass wahrscheinlich wirklich eine Straftat vorliegt, gibt sie den Fall an die Gerichte weiter. Hier werden weitere Ermittlungen angestellt und gegebenenfalls eine Hauptverhandlung durchgeführt. Dort werden die Beweise erhoben und wenn das Gericht von der Schuld des/der Angeklagten überzeugt ist, wird eine Strafe verhängt.

Umweltstrafrecht international

Nationale Grenzen sind für Umweltverbrechen keine Barriere. Illegaler Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten, illegaler Bergbau, illegaler Holzeinschlag oder die illegale Entsorgung von gefährlichen Stoffen und Abfällen – sie alle stellen eine grenzüberschreitende Bedrohung für die Umwelt und die menschliche Gesundheit dar. Zwar ist die Strafverfolgung in der Regel Aufgabe der nationalen Behörden und Gerichte; aber polizeiliche Zusammenarbeit findet im Rahmen von INTERPOL und EUROPOL statt.

Im Völkergewohnheitsrecht ist bereits seit langem das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen anerkannt. Es gilt jedoch nur im Verhältnis zwischen Staaten, nicht für Privatpersonen oder Unternehmen. Außerdem gibt es verschiedene internationale Abkommen mit Bezug zu Umweltkriminalität, zum Beispiel das **Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)**, das den Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen regelt und in vielen Fällen verbietet. Das **Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken** (Environmental Modification Convention = ENMOD) soll verhindern, dass die Umwelt in Kriegen von einer Kriegspartei gegen eine andere als Waffe eingesetzt. Die massiven Umweltzerstörungen, die mit Kriegen und bewaffneten Konflikten oft einhergehen, konnte es jedoch bislang nicht aufhalten.

Bereits seit den 1970er Jahren und dem massiven Einsatz des Herbizids „Agent Orange“ durch das US-Militär in Vietnam wird die Einführung eines Straftatbestands „Ökozid“ diskutiert. Damit ist gemeint, dass massive Schädigungen oder die Zerstörung von Ökosystemen durch menschliche Handlungen als schwerwiegendes Verbrechen gewertet werden sollen. Bislang ist Ökozid nicht in Artikel 5 des **Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs** (International Criminal Court, ICC) aufgeführt und deswegen international auch nicht strafbar. Es gibt aber vergleichbare Straftatbestände im nationalen Recht verschiedener Länder, zum Beispiel in Vietnam, der Ukraine oder in Frankreich.

Umweltstrafrecht in der EU

Das deutsche Umweltstrafrecht beruht zu Teilen auf Vorgaben durch die EU. Am 20. Mai 2024 ist die **Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** in Kraft getreten. Durch eine Richtlinie gibt die EU

Exkurs: CITES

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) regelt den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten. Je gefährdeter eine Art, desto strenger der Schutz. Das Abkommen hat drei Anhänge:

- Anhang I: vom Aussterben bedrohte Arten
- Anhang II: potenziell durch Handel gefährdete Arten
- Anhang III: Arten, deren Export die Staaten, in denen sie vorkommen, besser kontrollieren wollen

Bei regelmäßig stattfindenden Konferenzen werden die Anhänge nach Bedarf durch die Vertragsstaaten angepasst. In der EU wird CITES durch die Artenschutzverordnung (VO (EG) 338/1997) umgesetzt.

Wer unter dem Abkommen geschützte Tiere oder Pflanzen oder aus ihnen hergestellte Produkte ein- und ausführen möchte, muss mit entsprechenden Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisen, dass er oder sie dazu berechtigt ist. Die Überprüfung und Abfertigung der CITES-Dokumente erfolgen durch die zuständigen Zollstellen.

bestimmte Standards an Regelungen vor, die die Mitgliedstaaten erfüllen müssen. Wie genau sie das machen, können die Mitgliedstaaten aber selbst entscheiden. Die neue Richtlinie macht insbesondere Vorgaben für neue Straftatbestände. Es wird also vorgegeben, dass bestimmtes Verhalten strafbar sein muss. Und es werden Verschärfungen der Sanktionen für natürliche und juristische Personen geschaffen. Deutschland hat bis zum 21. Mai 2026 Zeit, um nationale Vorschriften zu schaffen beziehungsweise die existierenden Vorschriften anzupassen, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen.

In den Verhandlungen über die neue Richtlinie wurde auch die Aufnahme eines Straftatbestands „Ökozid“ diskutiert; letztlich entschied sich der europäische Gesetzgeber aber dagegen. Allerdings verpflichtet Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie die EU-Mitgliedstaaten dazu, für Straftaten, die mit „Ökozid“ vergleichbar sind, strengere Mindesthöchststrafen für natürliche Personen (= Menschen) und strengere Mindesthöchststrafen für Unternehmen vorzusehen. Außerdem stellt die Verursachung der Zerstörung oder eines irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schadens an einem Ökosystem nach Art. 8 Buchstabe a) der Richtlinie einen „erschwerenden Umstand“ dar, der zu einer strengeren Strafe führen kann.



Das Verhältnis von Verwaltungs- und Umweltstrafrecht

Umweltschädigendes Verhalten wird aber nicht nur durch die Straftatbestände reguliert, sondern auch durch andere Regeln, bei denen keine Strafe im Raum steht. Zum Beispiel brauchen viele Tätigkeiten, die die Umwelt schädigen könnten, eine Genehmigung durch eine Behörde. Es wäre aber ein Problem, wenn ein Verhalten nach einigen Regeln erlaubt wäre, nach anderen aber nicht. Denn dann wüssten Bürger*innen ja gar nicht mehr, wie sie sich rechtskonform zu verhalten haben. Daher sind die umweltstrafrechtlichen Normen verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Das heißt, die Frage, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht, hängt davon ab, wie das Verhalten nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist. Zum Beispiel ist eine Gewässerverunreinigung nach § 324 Absatz 1 StGB nur strafbar, wenn sie „unbefugt“ erfolgt. Wenn es also eine verwaltungsrechtliche Erlaubnis für die Verunreinigung gibt, ist sie nicht nur im Verhältnis zwischen der Behörde und dem*der Bürger*in rechtmäßig, sondern auch nicht strafbar.

Im deutschen Verwaltungsrecht sind Verwaltungsakte, wie Genehmigungen, auch wirksam, wenn sie rechtswidrig sind. Das heißt, ein Verhalten, das strafbar wäre, wird durch eine rechtswidrige Genehmigung legal. Das muss nun wegen der Umweltstrafrechts-Richtlinie geändert werden. Denn nach deren Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 ist eine Handlung auch dann rechtswidrig, wenn die Genehmigung offensichtlich gegen die einschlägigen rechtlichen Anforderungen verstößt.

Umweltschädigung ja, aber nur mit Genehmigung

Bestimmte Verhaltensweisen können durch die zuständigen Behörden erlaubt werden, auch wenn sie potenziell die Umweltqualität beeinträchtigen können. Dazu zählen zum Beispiel:

- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 WHG)
- die Rodung und Umwandlung von Wald (§ 9 BWaldG)
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen (§ 4 BImSchG)

Umweltstrafrecht vs. Umweltschadensrecht

Nicht zu verwechseln ist das Umweltstrafrecht mit dem Umweltschadensrecht. Das Umweltschadensrecht regelt den Umgang mit Schädigungen der Umwelt durch berufliche Tätigkeiten. Verursacher solcher Schäden sind durch das Umweltschadensrecht zu Wiederherstellungs-, Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmen. Hierbei handelt es sich jedoch um öffentlich-

rechtliche Normen, die von Verwaltungsbehörden durchgesetzt werden können. Es handelt sich gerade nicht um eine strafrechtliche Verantwortung. Während im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht der Schwerpunkt auf der Sanktion liegt (Geldbuße und (im Strafrecht) Freiheitsstrafe), liegt der Schwerpunkt beim Umweltschadensrecht nicht auf der Sanktionierung des Verhaltens, sondern auf der Beseitigung entstandener Schäden.

Die Rolle von Umweltverbänden in Strafverfahren

Einige NGOs bezeichnen sich selbst als "Anwälte der Umwelt", denn anders als Menschen, kann ein Gewässer oder ein Tier nicht selbst für seine Interessen eintreten. Doch wie sieht so eine "anwaltliche Tätigkeit" genau aus? Was NGOs derzeit leisten, ist insbesondere auf Fälle aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit über das Verfahren zu informieren. Durch die öffentliche Verfolgung der Fälle entsteht eine soziale "Kontrollinstanz" der staatlich geführten Verfahren. NGOs können außerdem dafür sorgen, dass es überhaupt zu Ermittlungen kommt, indem sie Anzeigen erstatten. So hat beispielsweise der Tierschutzverein PETA Deutschland e.V. im Jahr 2010 gegen den Wiesenhof-Konzern **wegen Tierschutzverstößen Strafanzeige erstattet**. Auch der BUND hatte wegen Gewässerverunreinigung und unerlaubtem Umgang mit Abfall gegen die Firma Currenta und die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde eine **Anzeige erstattet**. Dabei ging es um den Umgang mit giftigem Löschwasser, das nach einer Explosion einer Sondermüllverbrennungsanlage mit Abwasser aus einem Chemiapark vermischt und über die Kläranlage in den Rhein eingeleitet wurde.

Die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt enthält auch neue Vorgaben zu Verfahrensrechten für Umweltorganisationen. *"Da die Umwelt sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, sollten Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung Gelegenheit haben, gemäß nationalem Recht und den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln"* (Erwägungsgrund 5 der Richtlinie). Die Richtlinie sieht in ihrem Art. 15 aber nur vor, dass Mitgliedsstaaten den NGOs Verfahrensrechte einräumen müssen, wenn solche Rechte in Verfahren wegen anderer Straftaten bereits existieren. Dem deutschen Strafrecht ist eine solche Beteiligung von NGOs allerdings derzeit fremd und es zeigen sich auch keine Bestrebungen, das zu ändern. NGOs können daher neben den bereits genannten Wegen der Einflussnahme in Deutschland nur privatrechtlich oder verwaltungsrechtlich gegen umweltschädigendes Verhalten vorgehen.

Anders ist es zum Beispiel im französischen Strafprozess, in dem neben der Staatsanwaltschaft und dem*der Angeklagten die *partie civile* als Partei anerkannt ist. Oft wird so der*die Verletzte beteiligt, aber auch Umweltorganisationen können so aktiv an der Wahrheitsfindung mitwirken. Sie können zum Beispiel Ermittlungsmaßnahmen beantragen oder unter bestimmten Voraussetzungen das Ermittlungsverfahren in Gang setzen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht tätig geworden ist. Aber auch in Deutschland gibt es ähnliche Rechte im Verfahren, die den Verletzten einer Straftat zustehen. So können sich Verletzte oder deren Angehörige durch die Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) dem Verfahren anschließen. Sie haben dann Akteneinsichts-, Anwesenheits- und

Weil die Robben in der Nordsee nicht selbst vor Gericht ziehen können...

... müssen es Umweltverbände für sie tun. Bereits 1988 versuchten Umweltorganisationen vor dem VG Hamburg im Namen der Robben gegen die Verschmutzung der Nordsee zu klagen. Das gelang nicht, weil es damals die sogenannte Umwelt-Verbandsklage noch nicht gab. Inzwischen gibt es Verbandsklagemöglichkeiten im Umwelt-, Naturschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzrecht. Wenn Rechtsvorschriften, die Umwelt, Tiere oder Verbraucher schützen sollen, verletzt werden, können anerkannte Verbände vor Gericht ziehen. Dabei handelt es sich aber nicht um Strafverfahren, sondern um verwaltungsgerichtliche Verfahren. Diese Klagemöglichkeiten helfen aber, das geltende Recht durchzusetzen und die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen. Zur Erweiterung dieser Klagemöglichkeiten maßgeblich beigetragen haben die völkerrechtliche Aarhus-Konvention und europäische Rechtsakte, die sie umsetzen.

Informationsrechte. Manche Stimmen schlagen daher vor, dass die Möglichkeit der Nebenklage auch Umweltverbänden offenstehen sollte.

Probleme des aktuellen Rechtsrahmens

Am aktuellen Rechtsrahmen wird oft kritisiert, dass es Defizite beim Vollzug gibt. Das heißt, es gibt zwar hilfreiche Regeln, aber wenn sie nicht eingehalten werden, kommt es tatsächlich nicht zu Konsequenzen. Als Grund wird angeführt, dass die Strafverfolgungsbehörden unter Personalmangel leiden und nicht genug spezialisiert sind. Denn bei der Verfolgung von Umweltstraftaten sind auch naturwissenschaftliche und rechtliche Sonderkenntnisse gefragt. Deswegen stehen diese Taten bei den Behörden oft nicht auf höchster Priorität.

Ein weiterer Grund für das Vollzugsdefizit ist auch, dass umweltschädigendes Verhalten oft schwer aufzuklären ist. Oft ist es schwierig nachzuweisen, wer für eine Umweltschädigung – wie die Verunreinigung eines Gewässers – individuell verantwortlich ist. Gerade dann, wenn komplexe Unternehmensstrukturen im Spiel sind. Ohne einen Anfangsverdacht gegen eine konkrete Person dürfen die Polizei und Staatsanwaltschaft allerdings nur Vorermittlungen vornehmen, um herauszufinden, ob überhaupt eine Straftat vorliegt. Die Befugnisse sind hier aber viel geringer als im Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft kann zum Beispiel informelle Befragungen durchführen oder erfragen, ob sie Unterlagen einsehen darf. Dabei ist sie aber von der Mitwirkung der Betroffenen abhängig. Daher bleiben viele Taten unentdeckt oder können niemandem zugeordnet werden.

Außerdem muss in einem späteren Gerichtsverfahren bewiesen werden, dass der*die Täter*in den Taterfolg (also der Zustand, der vom Gesetz vermieden werden soll) kausal herbeigeführt hat. Das bedeutet, dass die konkrete Person der Grund ist, warum das alles passiert ist. Bei Umweltdelikten kann der Erfolg zum Beispiel die Verschmutzung eines Gewässers sein. Es muss dann bewiesen werden, dass das Gewässer wirklich wegen dem Hineinkippen durch den*die Täter*in verunreinigt wurde. Bei solchen naturwissenschaftlichen Fragestellungen ist ein Nachweis schwierig. Deswegen werden Verfahren oft schon früh nicht weitergeführt, weil sie ohnehin aussichtslos erscheinen.



Ausblick auf aktuelle Entwicklungen und weitere Lösungsansätze

Es gibt aber schon erste Ideen, wie das Umweltstrafrecht angepasst werden kann, um auf diese Herausforderungen zu reagieren. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat zum Beispiel eine [Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität](#) eingerichtet. Das Ziel ist eine effizientere Verfolgung und Anklage von Umweltstraftaten. Das könnte erreicht werden, weil Erfahrungen und Ressourcen innerhalb einer Stelle gebündelt werden. So wird dem Vollzugsdefizit Rechnung getragen.

Eine weitere Überlegung ist es, in Deutschland eine Unternehmensstrafbarkeit einzuführen. Momentan können sich in Deutschland nur natürliche Personen, also Menschen, strafbar machen. In anderen Ländern gibt es Unternehmensstrafbarkeit aber bereits, sodass Deutschland sich daran orientieren könnte. Eine Unternehmensstrafbarkeit wird in Deutschland immer wieder und auch mit Blick auf andere Bereiche (zum Beispiel KI oder Wirtschaftskriminalität) diskutiert. Konkrete Vorschläge beziehungsweise eine politische Mehrheit gibt es dazu aber derzeit nicht.

Der Vorteil des Umweltstrafrechts ist es, dass dadurch gut das Unrecht solcher Taten und die Missbilligung durch die Gesellschaft ausgedrückt werden kann. Möglicherweise werden auch Taten durch die Androhung von Konsequenzen vermieden. Allerdings gibt es einige Probleme, insbesondere bei der Verfolgung von Umweltstraftaten. Erste Lösungsansätze gibt es aber bereits. Allerdings kann die Frage gestellt werden, ob das Strafrecht das beste Instrument ist, um Umweltschutz voranzutreiben. Zumindest ist es immer auch abhängig von anderen Rechtsrahmen, zum Beispiel dem Verwaltungsrecht. Defizite müssen daher immer ganzheitlich angegangen werden.

Weiterführende Informationen



- Umweltbundesamt: Umweltordnungswidrigkeiten und Umweltstraftaten, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umweltordnungswidrigkeiten-umweltstraftaten>.
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeit, Vergehen, Straftat und Verbrechen, <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/unterschied-ordnungswidrigkeit-straftat-verbrechen/>.
- Umweltbundesamt, Umweltdelikte 2021: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltdelikte-2021-auswertung-von-statistiken>.
- Europäische Kommission: Leitfaden zur Bekämpfung von Umweltkriminalität: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/e004a9c9-596a-11ec-91ac-01aa75ed71a1>.
- INTERPOL: Bekämpfung von Umweltkriminalität (Englisch); <https://www.interpol.int/Crimes/Environmental-crime>.
- EUROPOL: Environmental Crime (Englisch), <https://www.europol.europa.eu/crime-areas/environmental-crime>.
- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Wildereibekämpfung, <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekaempfung>.
- Stop Ecocide International: Ökozid-Konzept: <https://de.stopecocide.earth/ecocide-law>.
- Ecologic Institut: Umsetzung der "Ökozid"-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht, <https://www.ecologic.eu/de/20060>.
- Umweltbundesamt: Umwelthaftungsrecht und Umweltschadensrecht, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umwelthaftungs-umweltschadensrecht>.
- Bundesamt für Naturschutz: Umwelthaftung, <https://www.bfn.de/umwelthaftung>.



Wo finde ich Rechtsvorschriften?

- Deutsches Recht (Bund): Gesetze im Internet, <https://www.gesetze-im-internet.de>.
- Deutsches Landesrecht: Jeweilige Landes-Rechtsdatenbanken, zum Beispiel JURIS-SH für Schleswig-Holstein, <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/search>.
- EU-Recht: EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.

Stand: 30.10.2025.

Wir bemühen uns, diese Informationen möglichst aktuell zu halten. Dennoch kann es sein, dass seit der letzten Aktualisierung rechtliche Änderungen eingetreten sind.

Das Projekt "Recht verständlich" wird gefördert durch das Umweltbundesamt, FKZ 372523V422.

Dieses Paper ist in Kooperation mit der Climate Clinic entstanden: www.climateclinic.de.

Autorinn*en: Hannah Münstermann, Uma Fritze

Redaktion: Dr. Franziska Johanna Albrecht